II. Miscellen.

Die Wirkungen der Beschränkung des Verehlichungsrechtes in Württemberg.

B. Unter den verschiedenen, principiell nicht haltbaren Beschränkungen des Verehlichungsrechtes, welche noch in manchen Staaten bestehen, sind von besonderer Wichtigkeit diejenigen, welche ihren Grund in den Befürchtungen haben, die in Absicht auf die Folgen der Verehlichung minder bemittelter Personen für die Verarmung solcher Personen und ihrer Angehörigen und dadurch für die Armenlast unterstützungspflichtiger Körperschaften gehegt werden. Zwar ist in neuerer Zeit der Kreis der Staaten, in welchen solche Beschränkungen in vollem Umfange bestehen, etwas eingeengt worden, sofern Bayern im Begriffe steht, seine so beschränkende Verehlichungsgesetzgebung umzugestalten. Allein immerhin sind solche Beschränkungen noch in mehreren deutschen Ländern in voller Geltung und es ist vorauszusehen, dass ihre völlige Beseitigung noch verschiedene Kämpfe in den Ständeversammlungen und Landtagen jener Länder erfordern wird.

Unter solchen Umständen dürften auch in weiteren Kreisen die statistischen Erhebungen von Interesse sein, welche in Württemberg aus Anlass des auf dem letzten Landtage zur Verabschiedung eingebrachten, leider aber nicht zur Berathung gekommenen, Gesetzesentwurfs angestellt und veröffentlicht wurden, welchem die Absicht zu Grunde lag, die auf den mangelnden Nahrungsstand sich stützenden Verehlichungsbeschränkungen auf den einzigen Fall der Unterstützung des Verehlichungslustigen aus öffentlichen Kassen zu beschränken, somit solche nahezu zu beseitigen.

Beschränken sich diese Notizen auch auf die Erfahrungen in einem einzelnen Lande, so sind sie doch dadurch von besonderem Werthe, dass sie sich über einen Zeitraum von 35 Jahren und zwar über eine Periode erstrecken, in welcher die Verehlichungsgesetzgebung des Landes zweimal geändert worden ist. Auch kommt für sich in Betracht, dass die Aufnahme für die ganze Periode gleichzeitig besorgt wurde, so dass anzunehmen ist, es seien bei allen Jahrgängen die gleichen Grundsätze

beobachtet worden. Es ist diess aber besonders wichtig bei den Notizen über Armenunterstützung, da hier so vielfach zweifelhaft ist, welche Leistung, insbesondere aus den Mitteln öffentlicher Stiftungen, als eine in Berechnung zu nehmende Armenunterstützung zu behandeln ist, wesshalb die Armenstatistik so vielfach ein schwankendes und unbestimmtes Bild gibt. Indem wir am Schlusse die wichtigsten der dem Gesetzesentwurfe angeschlossenen statistischen Tabellen im Auszuge wiedergeben, fügen wir zunächst im Allgemeinen Folgendes bei.

Die Richtungen, in welchen eine statistische Erhebung der Wirkungen der auf Befürchtungen wegen des Nahrungsstandes gegründeten Beschränkungen des Verehlichungsrechtes überhaupt möglich ist, sind der Einfluss auf:

1. die Zahl der Eheschliessungen,
2. die Last der Armenunterstützung,
3. die ausserehlichen Geburten [1].

Was zunächst die Eheschliessungen betrifft, so ist in Erinnerung zu bringen, dass die Verehlichungsbeschränkungen, welche in den 1830r Jahren in mehreren deutschen Staaten eingeführt wurden, zumeist auf den von Malthus aufgestellten Lehrsatz gestützt wurden: „dass die Bevölkerung eines Staates bei regelmässigen Verhältnissen schneller zunehme, als die Mittel zu ihrem Unterhalte." Von diesem Standpunkte aus wäre eine Verminderung der Eheschliessungen in Folge von Beschränkungen des Verehlichungsrechts an und für sich eher zu wünschen, als zu bedauern.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn man der Ansicht beipflichtet, „dass eine rasche, regelmässige und stetige Zunahme der Bevölkerung eines Staates als ein Beweis des Wohlstandes und der Kraft desselben gelten müsse" [2]. Von diesem Standpunkte aus, welcher sicher als der richtigere anzusehen ist [3], muss eine Verminderung der Eheschliessungen in Folge von Verehlichungsbeschränkungen nicht als ein Gewinn, sondern als ein Missstand, und eben darum die letzteren als Etwas betrachtet werden, was zu beseitigen ist.

Dabei ist übrigens nicht zu übersehen, dass die Zahl der Eheschliessungen durch Verehlichungsbeschränkungen zwar vermindert werden kann, dass sie aber hiedurch nicht ausschliesslich oder überwiegend bestimmt wird. Es ist hier insbesondere die Thatsache zu beachten, dass in der Mehrzahl von Fällen von selbst schon die vernünftige Erwägung der wirthschaftlichen Grundlagen der zu gründenden Familie auf den Entschluss zur Verehlichung von bestimmendem Einflusse ist, und dass darum erfahrungsgemäss auch in solchen Ländern, in welchen die Ver-

---

1) vergl. Thudichum, über unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehlichung. Tübingen 1866. S. 102. 121. 127.

2) Wappäus, allgemeine Bevölkerungsstatistik 1. Bd. S. 68.

3) vgl. Thudichum a. a. O. S. 123.

ehlichung nicht in ungerechtfertigter Weise beschränkt ist, die Zahl der Trauungen mit den Preisen der nothwendigsten Lebensmittel in der Art Hand in Hand geht, dass sie mit dem Steigen der letzteren abnimmt und mit ihrem Fallen steigt [1]).

Während die Wirkungen der Ehebeschränkungen auf die Zahl der Eheschliessungen je nach dem Standpunkte, von welchem ausgegangen wird, einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen können, ist diess natürlich nicht der Fall bei den Wirkungen derselben auf die Unterstützung der Armen. Denn es liegt ja jenen Beschränkungen gerade die Absicht zu Grunde, den Eintritt der Unterstützungspflicht und die Unterstützungslast der Gemeinden zu verhindern, beziehungsweise zu beschränken und es sollte darum auch als Folge jener Gesetzesvorschriften eine Verminderung der Armenlast zu erwarten sein.

Immerhin ist aber zu beachten, dass die Armenunterstützungslast nicht ausschliesslich durch die Zahl der minder bemittelten Familien und ihrer Angehörigen bestimmt wird, dass vielmehr auf dieselben allgemeine Verhältnisse, welche keine Gesetzgebung regeln kann, Fruchtbarkeit und Theurung, Blüthe der Industrie und Stockungen derselben und ähnliche Verhältnisse sehr wesentlich einwirken.

Endlich in Absicht auf die ausserehlichen Geburten ist nicht zu vergessen, dass auch dieselben sich nicht nothwendig in dem Maasse vermehren, in welchem die Eheschliessungen abnehmen, und dass zwischen der Zahl der ausserehlichen und der ehlichen Geburten kein rationeller Zusammenhang besteht [2]), so dass eine Zu- oder Abnahme dieses Verhältnisses nicht nothwendiger Weise in Beschränkungen der Verehlichungen oder Erleichterungen derselben seinen Grund hat.

Um nun aber die am Schlusse abgedruckten statistischen Notizen richtig würdigen zu können, ist weiter nothwendig, einen kurzen Blick auf die besondere Gesetzgebung zu werfen, deren Wirkungen daraus zu entnehmen sein sollen.

In Württemberg sorgte die Staatsverwaltung schon seit der Reformation für die Unterstützung der Armen [3]), diese Unterstützung erfolgte überwiegend aus den Mitteln milder Stiftungen und aus verschiedenen, für die Armenunterstützung bestimmten, Einnahmen in den einzelnen Gemeinden, nur subsidiär aus Mitteln der letzteren. In derselben Zeit war aber auch das Heirathen minder bemittelter Personen vielfach beschränkt [4]).

Letztere Beschränkungen wurden jedoch durch Generalverordnung vom 1. October 1807 aufgehoben. Fast gleichzeitig, den 11. Sept. 1807,

---

1) Wagner, die Gesetzmässigkeit der scheinbar willkürlichen Handlungen. Hamb. 1864. 2. Thl. S. 91.

2) Rümelin in den Württemb. Jahrb. Jahrg. 1863. S. 134 bis 137.

3) Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung. Stuttg. 1863. S. 226.

4) Thudichum a. a. O. S. 20.

wurde die Pflicht der Gemeinden, ihre Angehörigen, d. h. diejenigen, welche in der Gemeinde das Bürger- oder Beisitzrecht besitzen, in Fällen der Verarmung zu unterstützen, mit voller Bestimmtheit ausgesprochen. Da es jedoch an genügenden Kennern für die Ordnung der Genossenschaftsverhältnisse fehlte, trat diese letztere Bestimmung in volle Kraft erst durch das Bürgerrechtsgesetz vom Jahre 1828, welches nicht nur im Art. 2 diesen Grundsatz wiederholte, sondern auch die Mittel an die Hand gab, denselben durchzuführen, indem es über die Erwerbung des Gemeindegenossenschaftsrechts und die Zutheilung heimathloser Personen genaue Vorschriften ertheilte.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem das neue Gesetz seine Wirkung äussern konnte, mit dem Jahre 1830, beginnen die statistischen Notizen.

Aus denselben ist zuvörderst Folgendes hervorzuheben:

1. Die grösste Frequenz der Trauungen fällt in das Jahr 1835 — kurz nach dem revidirten Bürgerrechtsgesetze vom 4. Dec. 1833, welches die ersten Beschränkungen der Verehlichung brachte mit 1 Trauung: 114,81 Einwohnern. Hierauf folgen überwiegend Jahre aus der Zeit **vor** der Beschränkung des Verehlichungsrechts.

1832	1 : 118,58	Einwohner
1833	1 : 118,96	„
1831	1 : 119,64	„
1836	1 : 121,08	„
1830	1 : 121,42	„
1834	1 : 125,91	„

und dann nach langer Pause:

1864	1 : 126,01	„

2. Die günstigsten Ziffern der Armenunterstützung fallen in die Zeit **vor** jeder Beschränkung der Verehlichung:

1830	1 Unterstützter	: 53,06	Einwohner.
1831	1 „	: 51,82	„
1832	1 „	: 49,58	„
1833	1 „	: 49,91	„

Dieser Stand wird erst wieder erreicht, beziehungsweise überschritten nach Einführung der Gewerbefreiheit

1863	1 : 50,10	Einwohner
1864	1 : 52,01	„

3. Die Procentzahl der ausserehlichen Geburten im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Geburten endlich bewegt sich von 1830 bis 1848 zwischen 10,70% und 11,88%, steigt dann auf 13,23% und erreicht 1859 die höchste Zahl von 17,17%, worauf sie wieder bis 1862 auf 16,01 Proc. fällt und dann bis 1864 auf 16,78% steigt.

Es liefert hienach die Periode bis zum Bürgerrechtsgesetz von 1834, die Periode der **Verehlichungsfreiheit**, in Absicht auf die in Betracht kommenden Verhältnisse: Jahr der Trauungen, Unterstützung

der Armen und Zahl der ausserehlichen Geburten günstigere Ergebnisse, als nahezu die ganze Folgezeit, und man hätte annehmen sollen, dass schon damals kein dringendes Bedürfniss zu Verehlichungsbeschränkungen vorgelegen wäre.

Indessen war schon bei der Berathung des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 im Jahre 1826 von mehreren Abgeordneten und später von der mit Begutachtung des Gesetzesentwurfs beauftragten Commission der Kammer der Abgeordneten, und zwar mit Berufung auf den Malthus'schen Lehrsatz, auf eine gesetzliche Beschränkung des Verehlichungsrechtes bei dem Mangel des erforderlichen Nahrungsstandes angetragen und eine hierauf gerichtete Petition an die Regierung beschlossen worden. Diese sah sich jedoch erst durch wiederholte Bitten der Stände auf dem Landtage von 1830 und auf dem ersten Landtage von 1833 veranlasst, einige Beschränkungen der Verehlichungsfreiheit vorzuschlagen, welche durch das revidirte Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833 zur Geltung gelangten.

Diese Beschränkungen waren aber im Ganzen ziemlich mild, indem sie nur den Erwerbsunfähigen und denjenigen, welcher wegen Vagirens, Asotie, wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls oder gewerbsmässigen Bettels kurze Zeit vor der beabsichtigten Verehlichung bestraft worden war, sowie denjenigen, der in Armenunterstützung stand, oder nicht lange zuvor gestanden war, von dem Rechte der Verehlichung ausschlossen.

Die Zeit, welche dem Gesetze folgte, war im Allgemeinen eine günstige und sie blieb so bis gegen das Jahr 1846. Der Dinkelpreis betrug von 1834 bis 1847 nicht über 5 Gulden per Scheffel, was einem sehr mässigen Stande entspricht, und stieg auch mit dem Jahre 1843 nur vorübergehend auf mehr denn 7 Gulden; die Fleischpreise waren nur im Jahre 1843 vorübergehend höher, als in billigern Jahren und die Kartoffelpreise waren gleichfalls bis zum Jahre 1846 niedrig.

Gleichwohl nahm die Zahl der Trauungen von 1837 an entschieden ab, das Verhältniss derselben zu der Bevölkerung, das im Jahr 1835 1 : 114,81 betragen hatte, betrug im Jahre 1843 1 : 135,90, 1844 1 : 133,35, 1845 1 : 135,78, die ausserehlichen Geburten zeigten unbedeutende Schwankungen und, was namentlich misslich war, die Zahl der unterstützten Armen war in entschiedenem Zunehmen begriffen; ob wegen oder trotz den Beschränkungen des Verehlichungsrechts, ist natürlich nicht zu bestimmen.

Ganz ungünstig für Württemberg waren die Jahre 1846 bis 1849. Es war diess eine Zeit wiederholter Theurung, der Erwerbsstörung durch die Bewegungsjahre 1848 und 1849, endlich einer überaus nachtheiligen Auswanderung.

Die Zahl der Trauungen war von 1846 an im Rückgang, sie erreichte im Jahr 1848 das Verhältniss von 1 : 153,84 gegen 1 : 121,08 im

Jahr 1836; die Zahl der ausserehlichen Geburten stieg von 1848 auf 1849 um zwei Procente und die Zahl der unterstützten Armen stellte sich im Jahre 1849 zu der Bevölkerung wie 1 : 39,87, gegen 1 : 45,80 im Jahre 1844, obwohl die Jahre 1848 und 1849 keine theuren Jahre waren.

Das Mittel zur Beseitigung dieser traurigen Zustände wurde in der Verschärfung der Massregeln gegen die Verehlichung minder bemittelter Personen gesucht.

Schon im Jahre 1845 war in der Kammer der Abgeordneten der Antrag auf Verschärfung der bestehenden Beschränkungen des Verehlichungsrechts eingebracht und von der Commission derselben mit Stimmenmehrheit gutgeheissen worden, und es liess sich die Regierung durch die Klagen, welche im Theurungjahre 1847 über die Folgen der Verehlichung vermögensloser Personen laut wurden, bestimmen, auf dem Landtage des Jahres 1848 eine Aenderung des bestehenden Rechtes in Vorschlag zu bringen. Allein das Frühjahr jenes Jahres brachte andere Aufgaben und die Sache blieb ruhen.

Das Jahr 1850 hatte wieder günstigere Zustände im Gefolge. Die Fruchtpreise waren mässig, der Scheffel Dinkel kostete 4 fl. 17 kr., nicht halb soviel, als im Jahre 1847 (10 fl. 16 kr.); die Zahl der Trauungen stieg von 11,869 im Jahr 1849 auf 12,679, das Verhältniss derselben zur Einwohnerzahl von 1 : 149,48 auf 1 : 133,46, die Auswanderung, welche 1847 7934 Personen dem Lande entzogen hatte, betrug nach Abzug der Eingewanderten nur noch 2322 Köpfe; das Verhältniss der Unterstützten zur Einwohnerzahl wurde günstiger.

Allein schon das folgende Jahr gestaltete sich wieder schlimmer. Die Fruchtpreise stiegen, die Trauungen nahmen ab, die Zahl der Unterstützten zu.

In diese Zeit fielen volkswirthschaftlich wenig günstige Regierungsmassregeln: die Erschwerung der selbstständigen Niederlassung in den Gewerben durch die Ausdehnung der Befähigungs-Prüfungen bei zünftigen und bei unzünftigen Gewerben und die Erschwerung des Hausirhandels durch die Hausirordnung vom 5. April 1851. In der Ständeversammlung wurden eingebracht: der Entwurf zu dem Ergänzungsgesetze zum Polizeistrafgesetze vom 2. Mai 1852, welches das Betteln und ähnliche Vergehen mit scharfen Strafen bedrohte, und der Entwurf des so drückenden Verehlichungsgesetzes vom 5. Mai 1852. Es schien, die vielfach gehörte Ansicht, die Nothstände früherer Jahre seien die Folgen, und nicht die Ursachen einer sich weit verbreiteten Demoralisation, sei zur gesetzlichen Anerkennung gelangt, und Beschränkungen der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und freien Bewegung erschienen als die wirksamsten Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes.

Das Gesetz vom 2. Mai 1852 über die Verehlichungsbefugnisse der Staatsgenossen verlässt den Standpunkt des Bürgerrechtsgesetzes von 1833 vollständig. Dieses Gesetz wollte nur den notorisch Erwerbs-

unfähigen von der Ehe ausschliessen, das noch in Kraft stehende Gesetz von 1852 verlangt von dem Ehelustigen den schwer zu erbringenden Nachweis des gesicherten Nahrungsstandes in den bestimmten Verhältnissen, in welchen jener seine Ehe beginnt, und es macht das Verehlichungsrecht von dem Erkenntniss über die ganze wirthschaftliche Existenz des Staatsbürgers abhängig [1]).

Wie sich unter dieser Gesetzgebung die Verhältnisse gestalteten, zeigen die statistischen Notizen der folgenden Zeit.

Das Jahr 1852 brachte zunächst eine Steigerung der Fruchtpreise, eine Abnahme der Trauungen, Zunahme der Unterstützten und einen Mehrbetrag der Auswanderung über die Einwanderung von 13,767 Personen. Noch schlimmer war es in den Jahren 1853 und 1854. Die Fruchtpreise streiften 1854 nahe an das Theurungsjahr 1847; die Trauungen verminderten sich bis auf das Verhältniss von 1 : 236, die Zahl der Unterstützten stieg bis zu 1 auf $26{,}_{97}$ Einwohner; die Auswanderung entzog dem Lande im Jahre 1853 13,843, im Jahre 1854 20,659 Personen, im Ganzen in 3 Jahren: 48,269 Köpfe Von dieser Zeit an endlich begann die ungewöhnliche Steigerung der ausserehlichen Geburten, welche bis zum Jahre 1859 dauerte und auch bis 1864 nicht in die alte Bahn zurückkehrte.

Indessen gingen die Abweisungen von Verehlichungsgesuchen ungestört weiter und es wurden:

1853	174	Ehelustige
1854	112	„
1855	118	„
1856	139	„
1857	136	„
1858	148	„
1859	151	„
1860	149	„
1861	128	„
1862	136	„
1863	140	„

abgewiesen.

Glücklicher Weise begannen seit 1855 günstigere Zeiten, welche die Zahl der Trauungen erhöhten, die der Unterstützungen verminderten.

Bessere Ernten, billigere Preise, eine Abnahme der Auswanderung machten schon im Jahre 1855 den Anfang. Besonders aber war es das Aufblühen und die Ausdehnung der Industrie, was seitdem Hülfe brachte. Durch die Herstellung der Eisenbahnverbindung mit den Nachbarländern, durch den in Folge hievon angeregten Unternehmungsgeist und durch manche Förderungsmittel, insbesondere im Gebiete des gewerblichen Unterrichts entwickelte sich seit der Mitte der 1850r Jahre ein ge-

1) Das Nähere bei Bitzer a. a. O. S. 229.

werbliches Leben im Lande, welches eine ungeahnte Steigerung der Arbeitslöhne zur Folge hatte, bei denen auch in Jahrgängen kein Rückfall eintrat, in denen die Lebensmittelpreise wieder höher stiegen. So vorbereitet bewirkte die Einführung der Gewerbefreiheit und die gewerbliche Freizügigkeit (1862) nicht nur keine Störung des Wohlstandes, sondern sie hatte den grossen Werth, dass sie der Anschauung allgemeinere Verbreitung verschaffte, dass nicht wirthschaftliche Beschränkungen, sondern dass die Befreiungen von solchen das rechte Mittel sind zur Verminderung der Armuth und der Armenlast.

Diesem Umschwung in den allgemeinen Ueberzeugungen war es zumeist zu danken, dass die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1865 die Bitte an die Regierung um Aufhebung der bestehenden Beschränkungen des Verehlichungsrechtes beschloss und von dieser Läuterung der volkswirthschaftlichen Anschauungen wird auch zu erwarten sein, dass die Freiheit der Württemberger von ungerechtfertigten Beschränkungen des Verehlichungsrechtes zur Wahrheit werde.

Es würde nach dem bisher Dargelegten sicher unrichtig sein, wollte man den Grund des grossen Rückgangs der Zahl der Verehlichungen in den Jahren 1852 bis 1862, den der starken Zunahme der ausserehlichen Geburten seit dem Jahre 1864 ausschliesslich oder überwiegend in dem Verehlichungsgesetze von 1852 suchen, es wird richtiger sein, die Auswanderung in dem Anfange der 1850r Jahre als die Hauptursache anzusehen. Allein, dass das Verehlichungsgesetz in beiden Richtungen ungünstig gewirkt hat, zeigt der Umstand, dass seit dem 1. Juli 1852 bis 30. Juni 1864 1646 Verehlichungsgesuche abgewiesen worden sind, dass bei der Mehrzahl der Abgewiesenen bestrafte Unzuchtsvergehen vorhergingen oder nachfolgten und dass man allen Grund hat, anzunehmen, die Zahl derer, die mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes von der Ehe freiwillig abgestanden sind, sei entschieden grösser als diejenige der Abgewiesenen.

Was aber die Hauptsache, die Armenunterstützung, betrifft, so steht soviel fest, dass das Verhältniss der Unterstützten zur Einwohnerzahl am günstigsten war zur Zeit der Verehlichungsfreiheit, dass sie ungünstiger sich gestaltete unter dem milderen Gesetze von 1833, noch ungünstiger unter den beschränkenden Vorschriften des Gesetzes von 1852 und dass die Besserung jedenfalls nicht den Wirkungen dieses Gesetzes, vielmehr anderen, hievon unabhängigen Verhältnissen zu danken ist.

Mag man auch den statistischen Beweis der ungünstigen Wirkung der Verehlichungsbeschränkungen nicht für genügend erachten, soviel steht unter allen Umständen ausser Zweifel, dass günstige Wirkungen derselben nicht zu erweisen sind.

Wohl wird es in einzelnen Fällen möglich sein, durch Beschränkungen des Verehlichungsrechtes die Gründung nahrungsloser Familien

zu verhindern, allein es wird dieser Gewinn ohne Bedeutung sein gegenüber von den Nachtheilen, welche jene Beschränkungen dadurch bewirken, dass sie so Manchen, der im Stande wäre, sich durch Verheirathung eine geordnete Existenz zu gründen, hievon abhalten, weil es ihm nicht gelingt, seinen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen, wie das Gesetz es verlangt, und wie jedes Gesetz, das sich doch nur an äusserliche Merkmale halten kann, es verlangen muss.

Statistische Notizen.

Kalenderjahr.	Preis von 1 Scheffel Dinkel.		Trauungen.	Unterstützte Arme.	Ausserebliche Geburten.
	fl.	kr.	Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Procenten.
1830	4	32	121,42	53,16	11,42
1831	4	57	119,64	51,32	11,56
1832	7	18	118,58	49,58	11,66
1833	4	41	118,96	49,91	10,93
1834	4	25	125,91	49,07	11,78
1835	4	23	114,81	48,28	11,72
1836	4	4	121,08	48,70	11,35
1837	4	54	127,98	48,24	11,88
1838	5	22	128,85	47,78	11,09
1839	6	—	132,82	46,26	11,22
1840	5	21	131,87	46,99	11,31
1841	5	25	131,56	47,70	11,28
1842	6	14	128,20	46,75	11,67
1843	7	15	135,98	44,80	11,62
1844	6	31	133,85	45,50	10,70
1845	6	16	135,78	44,50	11,32
1846	8	47	141,62	36,76	11,72
1847	10	16	153,84	29,52	11,27
1848	5	57	153,38	36,08	11,85
1849	4	19	149,42	39,87	13,28
1850	4	17	133,86	39,65	13,08
1851	5	49	161,06	34,60	12,56
1852	6	39	197,43	30,69	12,30
1853	7	14	201,60	27,78	12,45
1854	9	43	236,59	26,97	13,02
1855	8	46	208,34	29,94	13,44
1856	7	26	182,55	31,28	15,05
1857	6	58	165,12	37,86	15,43
1858	5	10	150,02	40,60	16,58

Kalenderjahr.	Preis von 1 Scheffel Dinkel.		Trauungen.	Unterstützte Arme.	Ausserehliche Geburten.
	fl.	kr.	Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 :	Verhältniss zur Gesammtzahl der Geburten nach Procenten.
1859	5	32	156,01	42,50	17,17
1860	6	51	146,58	44,94	16,25
1861	7	56	147,28	46,01	16,61
1862	6	56	138,77	47,87	16,01
1863	6	41	131,12	50,10	16,46
1864	6	2	126,01	52,01	16,78

— e. Förstemann, Theodor. Die directen und die indirecten Steuern historisch und kritisch beleuchtet. Eine Untersuchung ihres Unterschiedes mit besonderer Berücksichtigung des preuss. Steuersystems. Nordhausen 1860. Ein durch umsichtige Behandlung des Gegenstandes bemerkenswerthes Schriftchen. Der Verfasser sucht zunächst das erste Vorkommen der Unterscheidung und findet es bei den Physiokraten, stellt sodann die Definitionen des Unterschiedes in 3 Gruppen (vorwiegend nach den Rücksichten der Finanzverwaltung, — des Rechtsverhältnisses — der socialen Güterlehre bemessen) übersichtlich und mit beigefügten kritischen Bemerkungen dar, entwickelt weiter und erprobt am preussischen Steuersystem seinen Standpunkt, dass der einzig wesentliche Grund der Sonderung der Steuern in directe und indirecte von den Merkmalen der Steuerfähigkeit (und der Steuerpflicht) herzunehmen sei (S. 39). Es folgen S. 62—82 z. Th. feine Bemerkungen über die Zweckmässigkeit unmittelbarer Steuern nur bei einer dichten Bevölkerung, über die Sicherheit der Erhebung der einen und andern, über die Qualification zu ausserordentlichen Zuschlägen, über den constanten oder inconstanten Ertrag, die Contingentirbarkeit, über die Anknüpfung anderer Staatszwecke an die Besteurung, über die Förderung des gouvernementalen oder repräsentativen Machteinflusses, über den Zug zur nationalen Einheit (Einheitsstreben der indirecten Besteurung), über die Gerechtigkeit nur der directen Steuern für „sociale“ Ausgaben (in der Gemeinde-, Kreis- etc. Besteurung), über die principale Deckung der Staatsausgaben durch indirecte Steuern. Die Motivirung des letzteren Punktes, der vorzugsweisen Deckung der Staatsausgaben aus indirecten Steuern, fanden wir trotz interessanter Bemerkungen des Verfassers nicht überzeugend.

— e. Statistische Mittheilungen aus Russland, erstes Heft, Petersb. 1868, ein Separatabdruck aus dem St. Petersburger Kalender. Das Heft ist ein Extract der russ. Statistik und berücksichtigt hauptsächlich wirthschaftliche Gegenstände. Bei der Unzugänglichkeit der russischen

Originale wird die vom Verleger versprochene jährliche Fortsetzung sehr erwünscht sein.

— e. Ernst Kluge, Biostatik der Stadt Reval und ihres Landkirchsprengels für die Jahre 1834—1862 1. Abth. Eine aus den Kirchbüchern mit Mühe erhobene Statistik der Geborenen und Getrauten. Die Arbeit ist einer der vielen Belege geistigen Strebens, wodurch die Deutschen der russ. Ostseeprovinzen gegenwärtig so hervorragend beweisen, dass sie nicht verdienen, im Tiegel der Russification einzuschmelzen. Ausser der grossen Hingebung zur Erhebung des Materials zeichnet die genaue Kenntniss der populationistischen Literatur den Autor aus. Ueberraschend ist es wahrzunehmen, wie die in ganz eigenthümlicher Methode erhobene Biostatik Revals bis ins Einzelne, z. B. hinsichtlich der Frequenz der Geburtsfälle nach Tageszeiten, die Resultate bestätigt, welche die aus den amtlichen Erhebungen schöpfenden populationistischen Arbeiten für ganze Länder festgestellt haben. Interessant ist die Arbeit durch den Gegensatz des Revaler Nationalitäten-Mosaiks.

— e. Fr. W. Müller, die Prostitution in socialer, legaler und sanitärer Beziehung. Erlangen 1868. Der Verfasser nimmt schon als Arzt, aber in allgemein begründeter, die ältere und neuere Literatur (Rabutaux, Hügel u. s. w.) benützender Ausführung den bekannten, von allen praktischen Polizisten und Aerzten vertheidigten Standpunkt ein, dass wohl überwachte und regulirte Toleranzhäuser den Vorzug vor dem System der Toleranzhäuser und inscribirten Einzeln-Dirnen, dieses letztere System den Vorzug vor dem undurchführbaren und in der Regel mit Ernst gar nicht gehandhabten System der Nichtzulassung von Bordellen und Inscribirten verdiene. Die Winkel- und Gassenhurerei sei die Folge der thatsächlich zur polizeilichen Indifferenz herabsinkenden Intoleranz. Schrecklich scheint in Bayern seit der Aufhebung der Bordelle (1861) die Syphilis sich auszubreiten; die Syphilisspitäler für Männer sollen dreimal so stark frequentirt sein als früher. Auch die thatsächlichen Notizen über die Prostitution in Wien, Hamburg u. s. w. sind bemerkenswerth. Die polizeiliche Ueberwachung der Toleranzhäuser, welcher die strengste Unterdrückung der Winkel- und Privatprostitution zur Seite gehen soll, nimmt der Verfasser ernst: auch die Frequentanten sollen sich unter Halbmasken nach italienischem Vorgang der ärztlichen Visitation unterziehen müssen. Er verbindet mit der Toleranz die grösste Strenge und strebt durch seine Vorschläge zu erreichen, was Hügel will: wirkliche Prostituirung der Prostitution, so dass bei völliger Unterdrückung der vagirenden und geheimen Prostitution doch auch die Ueberschreitung der Schwelle eines Bordells nicht leicht genommen würde.

— e. Von der amtlichen „schweizerischen Statistik“ liegen uns wieder einige werthvolle Hefte vor, eines über Alter, Geschlecht und Familienstand der Bevölkerung nach der Zählung von 1860, ein zweites über die eidgenössische Viehzählung vom 21. April 1866, nebst berichtigendem Nachtrag über den graubündischen Viehstand. Das Heft über die Viehzählung bestätigt abermals, dass die Schweiz selbst an Rindvieh (aus Süddeutschland) mehr einführt als ausführt; ein Gleiches gilt bekanntlich von der Butter.

— e. v. Hermann, Mortalität und Vitalität im Königreich Bayern, XVII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1867. Der scharfsinnige Verfasser, welcher die Bevölkerungs-Statistik kaum erst durch die eminente Arbeit im XIII. Heft der „Beiträge“ bereichert hat, bietet in der bezeichneten neuen Abhandlung abermals eine höchst anregende Arbeit über die Absterbeordnung der Bevölkerung nach den in Bayern seit $18^{35}/_{36}$ gepflogenen jeden Sterbefall im betr. Jahr vortragenden Erhebungen. Einige wichtigere Resultate fasst der Autor selbst am Schlusse folgendermassen zusammen:

1) Die Vitalität der Geborenen ist von Jahr zu Jahr eine verschiedene: Diese Jahres-Differenzen sind im Allgemeinen grösser beim männlichen Geschlechte als beim weiblichen; sie sind grösser in den einzelnen Kreisen als im Königreich.

Zur Erläuterung geben wir hier diese Differenzen der grössten und kleinsten Anzahl von den mit 18 Jahren Ueberlebenden in Procenten der Minima für beide Geschlechter.

Gebiet:	Männliches Geschlecht.	Weibliches Geschlecht.
Königreich . . .	7,9	6,6
Oberbayern . .	14,8	12,3
Niederbayern . .	11	11
Pfalz	14,8	13,4
Oberpfalz . . .	17	14
Oberfranken . .	11	9
Mittelfranken . .	12	14
Unterfranken . .	9	6
Schwaben . . .	26	21

Einzelne Jahre zeigen Differenzen der Vitalität ihrer Gebornen, die erst bei unserer Scheidung des Absterbens der Jahres-Generationen hervortreten. So lebten im Jahre 1866 im Königreiche nahezu gleichviel 28jährige wie 8jährige und mehr 18jährige als 4jährige männlichen Geschlechts auf je 10,000 Geborne, d. h. die Generation $18^{58}/_{59}$ war mit 8 Jahren schon eben soweit vermindert als die von $18^{38}/_{39}$ mit 28 Jahren,

die Gebornen des Jahres $18^{62}/_{63}$ ebenso weit, als die im Jahre $18^{48}/_{49}$ Gebornen. In einzelnen Kreisen sind die Unterschiede noch grösser. So waren von 10,000 Gebornen männlichen Geschlechts in Schwaben und Neuburg im Jahre 1866 2jährige weniger vorhanden, als 18jährige. Diese gehörten der Generation $18^{48}/_{49}$, jene der von $18^{64}/_{65}$ an. In Oberbayern waren die $18^{58}/_{59}$ Gebornen männlichen Geschlechts bereits im 1. Jahre über die Hälfte verstorben und es lebten im Jahre 1866 auf 10,000 Neugeborne von dieser Generation mit 8 Jahren um 538 weniger, als vom Jahre $18^{48}/_{49}$ mit 18 Jahren.

2) Die Vitalität der einzelnen Jahres-Generationen hängt zwar sehr stark von der Sterblichkeit des ersten Lebensjahres ab; sie wird aber nicht ausschliesslich von derselben bestimmt. Von vielen einzelnen Jahren mit zahlreicheren Ueberlebenden am Schlusse des ersten Lebensjahres sind doch oft nach einer kürzeren oder längeren Periode weniger Lebende vorhanden, als von andern, die im ersten Lebensjahre mehr Sterbfälle hatten, von denen also weniger Einjährige übrig waren.

— e. **Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins.** Jahrbuch für Staatsverwaltungsrecht und Diplomatie des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Geseze anderer Staaten, redigirt von Dr. jur. A. Koller, 1. Bd., 1. H. Berlin 1868. bei Fr. Kortkampf. — Diese vervollkommnete Fortsezung des Glaser'schen Archivs des nordd. Bundes kann nur mit Freude begrüsst werden. Eine exacte Einhaltung des Programms wird einem bedeutenden Bedürfniss der Praxis und der Wissenschaft gerecht werden und dem Archiv einen guten Absaz sichern. Das Archiv will nämlich einen dreifachen Zweck erfüllen:

1. eine authentische Sammlung aller den Norddeutschen Bund und den Zoll-Verein betreffenden Actenstücke und zugleich eine durch Mittheilung der Motive u. s. w. commentirte Gesetz-Sammlung;
2. eine vollständige Sammlung aller sich auf den Norddeutschen Bund und den Zoll-Verein beziehenden diplomatischen Actenstücke;
3. ein Handbuch für vergleichende Verfassungs- und Gesetzes-Kunde, mit Berücksichtigung der österr., französ. und engl. Gesetzgebung.

— e. **Jahrbücher für Volks- und Landwirthschaft.** Neue Folge der Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. 9. Bd. 1. u. 2. Heft. Dresden 1868. — Gerne zeigen wir die vorstehende Sammlung von öffentlichen im Kreise der „ökonomischen Gesellschaft" gehaltenen Vorträgen auch in diesen Blättern an. Der Inhalt des vorliegenden Halbbandes in seinen neun Vorträgen ist sehr mannigfaltig. Mit Ausnahme der vorwiegend etymologischen, übri-